



Arbeitshilfe

Einkommen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung zu Absetz- und Freibeträgen	3
2.	Leitsätze zur Gewährung der 30,00 EUR-Pauschale für angemessene private Versicherungen	3
3.	Übersicht Einkommen – Absetz- und Freibeträge	3
4.	Besonderheiten	4
5.	Zusatzinformationen	4

1. Einleitung zu Absetz- und Freibeträgen

Einkommen aus abhängiger Beschäftigung wird beim Leistungsbezug nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) als Einkommen berücksichtigt. Allerdings werden Absetz- und Freibeträge gewährt, die die Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens mindern. Für den Grundabsetzbetrag (GAB) in Höhe von 100,00 EUR ist die 400,00 EUR-Grenze maßgebend. Überschreitet das Brutto-Einkommen aus Erwerbstätigkeit diesen Betrag, können auf Nachweis gegebenenfalls höhere Aufwendungen als 100,00 EUR berücksichtigt werden.

Die Absetz- und Freibeträge sorgen dafür, dass der Kundin, bzw. dem Kunden durch die ausgeübte Tätigkeit mehr Geld zur Verfügung steht (Anreizfunktion). Informationen zu Minijobs stehen auf der "[Infoplattform Minijobs](#)" zur Verfügung.

2. Leitsätze zur Gewährung der 30,00-EUR-Pauschale für angemessene private Versicherungen

- Die Pauschale ist vom Einkommen **jeder volljährigen** Person abzusetzen; das gilt auch für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft, die vom Leistungsbezug ausgeschlossen sind.
- Für die Berücksichtigung der Pauschale ist **nicht** entscheidend, ob die Person hilfebedürftig ist.
- Die Pauschale ist auch vom Einkommen **Minderjähriger** (auch Kindergeld) abzusetzen, wenn diese eine angemessene Versicherung abgeschlossen haben (Nachweis erforderlich). Gemäß § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II müssen Beiträge zu privaten Versicherungen nach Grund und Höhe angemessen sein; an die Angemessenheit nach dem Grund der Versicherung (Notwendigkeit) sind hierbei hohe Anforderungen zu stellen.
- Die Pauschale ist auch vom Kindergeld für volljährige Kinder abzusetzen.
- Auch auf Nachweis können für private Versicherungen **keine** höheren Beiträge als 30,00 EUR berücksichtigt werden.
- Eine Prüfung, ob eine Einkommen erzielende Person tatsächlich Aufwendungen für private Versicherungen hat, ist nicht vorzunehmen.
- Die 30,00-EUR-Pauschale ist bereits in dem Grundabsetzbetrag (100,00/250,00/520,00 EUR) nach § 11b Absatz 2-2b SGB II enthalten; sie kann daher **nicht** ein weiteres Mal gewährt werden.
- Bei der Verteilung einer als Nachzahlung zufließenden Einnahme nach § 11 Absatz 3 SGB II ist für **jeden** Monat die Pauschale zu berücksichtigen; vor der Verteilung darf das Einkommen nicht um die Pauschale bereinigt werden.
- Bezieht eine Person Einkünfte aus mehreren Einkommensarten, ist die Pauschale nur **einmal** zu gewähren.
- Die Pauschale ist vom Kindergeld der kindergeldberechtigten Person abzusetzen, wenn das Kindergeld wegen anderweitiger Bedarfsdeckung des Kindes bei dieser als Einkommen zu berücksichtigen ist.
- Die Pauschale ist auch bei der Feststellung der Leistungsfähigkeit einer/eines Angehörigen der Haushaltsgemeinschaft (§ 9 Absatz 5 SGB II) zu berücksichtigen.
- Werden Einkommensüberhänge von einer ausgeschlossenen Person auf die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt, ist von diesem Einkommen nicht nochmals die 30,00-EUR-Pauschale abzuziehen, da diese bereits bei der Ermittlung des anrechenbaren Überhanges abgesetzt wurde.

3. Übersicht Einkommen – Absetz- und Freibeträge

Einkommensart	Grundabsetzungsbeitrag 100,00 EUR ¹ / 250,00 EUR 520,00 EUR ²	Freibetrag für Erwerbstätige (Nummer 6) ³	Versicherungen, insbesondere 30,00-EUR- Pauschale (Nummer 3) ⁴	Geförderte Altersvorsorge (Nummer 4)	Notwendige Ausgaben (Nummer 5)	Wegstrecken- entschädigung (Nummer 5)	Sonstige ⁵
Erwerbseinkommen bis zu 400,00 EUR	X	X	-	-	-	-	X
Erwerbseinkommen über 400,00 EUR	X	X	X ⁶	X ⁶	X ⁶	X	X
Arbeitslosengeld	-	-	X	X	-	-	X
Renten	-	-	X	X	-	-	X
Sonstiges Einkommen, z. B. Unterhalt oder Miet- /Pachteinnahmen	-	-	X	X	X ⁷	-	X
Kindergeld Minderjährige	-	-	(X) ⁸	-	-	-	-
Kindergeld Volljährige	-	-	X	X	-	-	-
Leistungen der Ausbildungsförderung	X				X	X	X
Bundesfreiwilligendienst	X ²	X					X

¹ Der GAB ersetzt die Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 - 5 SGB II, d. h. der GAB enthält auch die Pauschale für private Versicherungen, Beiträge zur Riesterreife und die Wegstreckenentschädigung bzw. die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

² Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26a Einkommensteuergesetz (EStG), ist gemäß § 11a Absatz 1 Nummer 5 SGB II dieses Einkommen bis zu 3.000,00 EUR kalenderjährlich als privilegiertes Einkommen zu betrachten und somit nicht zu berücksichtigen. Über den Betrag von 3000,00 EUR kalenderjährlich hinausgehende Beträge sind wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen. Der pauschale GAB auf das Taschengeld aus einem Bundes- oder Jugendfreiwilligendienst beträgt monatlich 520,00 EUR bei U25 und 250,00 EUR bei Ü25 (§ 11b Absatz 2b SGB II).

³ Der Freibetrag nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 3 SGB II richtet sich nach der Höhe des Bruttoeinkommens.

⁴ Die 30,00-EUR-Pauschale ist ohne Nachweis von Amts wegen zu berücksichtigen. Für alle übrigen Versicherungen, die von der 30,00-EUR-Pauschale nicht umfasst werden (z. B. Kfz-Haftpflicht), sind Nachweise erforderlich. Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die **aktuelle** Police/der Kontoauszug vorzulegen. Zur Berechnung vergleiche § 6 Absatz 1 Nummer 3 Bürgergeld-Verordnung (Bürgergeld-V). Es können **keine** Aufwendungen für Kaskoversicherungen oder Schutzbriefe berücksichtigt werden.

⁵ Zum Beispiel auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (Nummer 1), Sozialversicherungspflichtbeiträge (Nummer 2) und Unterhaltszahlungen (Nummer 7).

⁶ Liegen die nachgewiesenen Beträge für Nummer 3 - 5 unter 100,00 EUR, ist zumindest der Grundabsetzbetrag von 100,00 EUR abzusetzen.

⁷ Nur nachgewiesene und notwendige Ausgaben, die mit der Erzielung des Einkommens in Zusammenhang stehen, zum Beispiel Instandsetzungskosten bei Vermietung.

⁸ Die 30,00-EUR-Pauschale ist abzusetzen, wenn die minderjährige Person eine private Versicherung abgeschlossen hat, die nach Grund und Höhe angemessen ist, oder wenn das Kindergeld Einkommen der kindergeldberechtigten Person ist, weil das Kind es nicht zur Sicherung seines Lebensunterhalts benötigt. Bei Versicherungen mit äußerst niedrigen Beiträgen fehlt es bereits am äquivalenten Austauschverhältnis zwischen den Vertragspartnern des Versicherungsvertrages, so dass es sich nicht um öffentliche oder private Versicherungen im Sinne von § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB II oder § 6 Absatz 1 Nummer 2 Bürgergeld-V handelt. So hat das Bundessozialgericht bei der Schüler-Zusatzversicherung des Landes Baden-Württemberg im Hinblick auf den Beitrag von 1,00 EUR je Schuljahr das Vorliegen eines Versicherungsvertrages verneint (BSG Urteil vom 08.12.2016 – [B 4 AS 59/15 R](#) und BSG Urteil vom 30.03.2017 – [B 14 AS 55/15 R](#)).

4. Besonderheiten

Auf Nachweise für die geltend gemachten Absetzbeträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 - 5 SGB II kann nur verzichtet werden, wenn diese den Grundabsetzungsbetrag nicht übersteigen. Liegt deren Summe offensichtlich unter 100,00 EUR, ist die Ermittlung der konkreten Höhe aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung entbehrlich.

Titulierte oder notariell beurkundete Unterhaltszahlungen an Personen außerhalb der Bedarfsgemeinschaft sowie Einkommen, das bei den Leistungen der Ausbildungsförderung für mindestens ein Kind berücksichtigt wird, sind vom Einkommen abzusetzen (§ 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und 8 SGB II).

Nicht in der 30,00-EUR-Pauschale enthalten ist die private Kranken- und Altersvorsorge für Personen, die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung befreit sind. Hierzu gehören z. B. eine freiwillige gesetzliche oder private Krankenversicherung, Unfallversicherung, Lebensversicherungen. Diese können in angemessener Höhe (z. B. halber Basistarif in der freiwilligen/privaten Krankenversicherung) abgesetzt werden. Die Beiträge für die private Versicherung sind zusätzlich zu der 30,00-EUR-Pauschale in nachgewiesener Höhe abzusetzen. Das gilt nur, soweit die Beiträge nicht durch Zahlung eines Zuschusses nach § 26 SGB II (nur Krankenversicherung) erstattet werden.

Bei Personen, die mindestens aus einer Tätigkeit steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26a EStG (z. B. Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich) beziehen, sind Einnahmen gemäß § 11a Absatz 1 Nummer 5 bis zu 3000,00 EUR kalenderjährlich als privilegiertes Einkommen nicht zu berücksichtigen. Alle steuerfreien Einnahmen über 3000,00 EUR sind wie Erwerbseinkommen zu berücksichtigen.

Bei Personen, die Taschengeld nach § 2 Nummer 4 des Bundesfreiwilligendienstgesetzes beziehen, ist anstelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 - 5 SGB II ein Grundabsetzungsbetrag von insgesamt 520,00 EUR (ab 2024 ein Grundabsetzungsbetrag von insgesamt 538,00 EUR) für Personen unter 25 Jahre und 250,00 EUR für Personen über 25 Jahre abzusetzen. Dies gilt auch, wenn zusätzlich noch Einnahmen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt werden. Liegen die mit der Erzielung des Taschengeldes sowie den Einnahmen aus der Erwerbstätigkeit verbundenen notwendigen und nachgewiesenen Ausgaben insgesamt über dem Grundabsetzbetrag, wird der höhere Betrag abgesetzt.

5. Zusatzinformationen

- [Fachliche Weisungen SGB II](#) zu §§ 11-11b SGB II
- [Merkblatt SGB II](#) – Grundsicherung für Arbeitsuchende – Bürgergeld
- Berechnungshilfe "Einkommensrechner ab Januar 2021" (Vorlagenummer 2a11-30) steht unter BK unter dem Pfad „BK > Zentrale Vorlagen > ALGII > 0 - Allgemeine Berechnungshilfen“ zur Verfügung
- [Arbeitshilfe SGB II "Hinweise zum Aufbau und Führen einer Leistungsakte" inklusive einer Übersicht zur datenschutzrechtlichen Einstufung von Unterlagen](#)
- [Arbeitshilfe "Berücksichtigung von Kindergeld im SGB II"](#)
- [Arbeitshilfe "Berücksichtigung des Elterngeldes und des Mutterschaftsgeldes"](#)
- [Arbeitshilfe zum Erkennen vorrangiger Leistungen](#)